

4(rmd001 Tc 5.52e)Tj 5.52e118.7MC148.200.004 Tc 8.52e4(rmd001 Tc 5.52e

Bekämpfung der Verherrlichung des Nazismus, des Neonazismus
und anderer Praktiken, die zur Schürung zeitgenössischer Formen
des Rassismus, der Rassdiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit
und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen

A/RES/69/160

2010, 66/144 vom 19.

A/RES/69/160

19. nimmt Kenntnis von der Empfehlung des Sonderberichterstatters betreffend die Verantwortung führender Politiker und politischer Parteien im Zusammenhang mit Boykotten, die zu Rassendiskriminierung oder Fremdenfeindlichkeit aufstacheln;

20. bekundet ihre Besorgnis darüber, dass die Erstellung ethnischer Profile sowie Polizeigewalt gegen schwächere Gruppen bei Opfern zu Misstrauen gegenüber dem Rechtssystem führen und sie davon abhalten, Wiedergutmachung zu verlangen, und legt den Staaten in dieser Hinsicht nahe, die personelle Vielfalt innerhalb der Strafverfolgungsbehörden zu verbessern und geeignete Sanktionen gegen diejenigen innerhalb des öffentl

A/RES/69/160

Rasse oder den Rassenhass gründen, und die Werte der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung, der Vielfalt und der Demokratie zu fördern;

35. ermutigt diejenigen Staaten, die Vorbehalte gegen Artikel 4 des Übereinkommens angebracht haben, ernsthaft zu erwägen, diese Vorbehalte mit Vorrang zurückzuziehen, wie es der Sonderberichterstatter empfohlen hat;

36. stellt fest, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit auf regionaler und internationaler Ebene zu stärken, mit dem Ziel, allen Erscheinungsformen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz entgegenzuwirken, insbesondere hinsichtlich der in dieser Resolution angesprochenen Fragen;

37. hebt hervor, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und mit internationalen und regionalen Menschenrechtsmechanismen ist, um allen Erscheinungsformen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie extremistischen politischen Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie anderen ähnlichen extremistischen ideologischen Bewegungen, die zu Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz aufstacheln, wirksam entgegenzutreten;

38. legt den Vertragsstaaten des Übereinkommens nahe, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Übereinkommens, einschließlich des Artikels 4, in ihre Rechtsvorschriften aufgenommen werden;

39. legt den Staaten nahe, die für die Bekämpfung des Rassismus notwendigen Rechtsvorschriften zu erlassen und zugleich sicherzustellen, dass die darin enthaltene Begriffsbestimmung für Rassendiskriminierung mit Artikel 1 des Übereinkommens übereinstimmt;

40. weist darauf hin, dass sämtliche zur Bekämpfung extremistischer politischer Parteien, Bewegungen und Gruppen, einschließlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie ähnlicher extremistischer ideologischer Bewegungen erlassenen gesetzgeberischen oder verfassungsmäßigen Maßnahmen mit den maßgeblichen internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen sollen, insbesondere mit den Artikeln 4 und 5 des Übereinkommens und den Artikeln 19 bis 22 des Paktes;

41. verweist außerdem darauf, dass die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/55 den Sonderberichterstatter ersucht hat, sich weiter mit dieser Frage zu befassen, in seinen künftigen Berichten einschlägige Empfehlungen abzugeben und in dieser Hinsicht die Auffassungen der Regierungen und der nichtstaatlichen Organisationen einzuholen und zu berücksichtigen;

42. legt den Staaten nahe, zu erwägen, in ihre Berichte für die allgemeine regelmäßige Überprüfung und an die zuständigen Vertragsorgane Informationen über die Schritte aufzunehmen, die sie zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ergriffen haben, unter anderem mit dem Ziel, die Bestimmungen dieser Resolution durchzuführen;

43. ersucht den Sonderberichterstatter, auf der Grundlage der Auffassungen, die im Einklang mit dem Ersuchen der Kommission eingeholt wurden, woran in Ziffer 41 innert der Ziffern 4, 6, 7, 9, 13, 14, 24 und 25, erstelen, die der Generalversammlung auf ihrer siebenzigsten Tagung und dem Menschenrechtsrat auf seiner neunundzwanzigsten Tagung vorzulegen sind;

44. dankt den Regierungen, die dem Sonderberichterstatter im Zuge der Erstellung seiner Berichte an die Generalversammlung Informationen bereitgestellt haben;

A/RES/69/160